

Zahl: KABEG-464/3/15  
Betreff: KAKuG – Änderung;  
Begutachtungsverfahren

**KABEG**  
KABEG MANAGEMENT

DER VORSTAND

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
BMG – II/A/4

9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Kraßniggstraße 15  
T +43 (0)463 55212-0  
F +43 (0)463 55212-50009  
[www.kabeg.at](http://www.kabeg.at)

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf das zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) geändert wird, stattfindende Begutachtungsverfahren wird seitens der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG binnen offener Frist wie folgt Stellung genommen und ausgeführt:

Z 4 des Gesetzesentwurfs (Grundsatzbestimmung) § 2a Abs. 2 lautet:

„(2) Krankenanstalten, die neben den Aufgaben gemäß § 1 ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer Medizinischen Universität bzw. einer Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, dienen, sind Zentralkrankenanstalten im Sinne des Abs. 1 lit. c.“

Daneben gibt es noch weitere Bestimmungen im KAKuG, die sich auf Krankenanstalten, die neben den Aufgaben gemäß § 1 ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer Medizinischen Universität bzw. einer Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, dienen, beziehen (vgl. unten z. B. § 6 Abs. 4, § 6a Abs. 2).

In den Erläuterungen zu Z 4 (§ 2a Abs. 2) wird im zweiten Absatz nunmehr festgestellt:

„Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Regelungen des KAKuG über Medizinische Universitäten ist festzuhalten, dass sich diese lediglich auf die öffentlichen Medizinischen Universitäten (Wien, Graz und Innsbruck) bzw. zukünftig auch die öffentliche Medizinische Fakultät Linz beziehen.“

Durch die Materialien (1519 der Beilagen XXIV. GP; Gesetzesänderung 2011) wurde zu § 2a folgende Erläuterung getroffen:

„Im Hinblick auf Krankenanstalten, die auch der Forschung und Lehre einer Medizinischen Universität dienen, wird durch Streichung des Unklarheiten schaffenden Einschubs "in diesem Umfang" in Abs. 2 Rechtsklarheit geschaffen. Diese Bestimmung gilt nur für öffentliche Medizin-Universitäten, private Medizin-Universitäten sind davon ebenso wie akademische Lehrkrankenanstalten nicht umfasst.“

Inwieweit die nunmehr vorgesehenen Erläuterungen die bisherigen Materialien ersetzen oder ergänzen ist nicht erkennbar. Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass hier primär eine universitätsbezogene Abgrenzung (diese Bestimmungen gelten nur für öffentliche universitäre Einrichtungen) erfolgt. Über die damit in welcher Form auch immer verbundenen Krankenanstalten wird keine eindeutige Aussage getroffen.

In ihrer Gesamtheit betrachtet, tragen daher diese Erläuterungen iVm mit den diesbezüglich mehrfach vorkommenden Bestimmungen im KAKuG unseres Erachtens nicht zu einer ausreichenden Klarstellung bei, welche Bestimmungen des KAKuG nunmehr auf welche Krankenanstalten, die ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer Medizinischen Universität (Fakultät) dienen, anzuwenden sind.

Aufgrund entsprechender vertraglicher Regelungen gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 dienen die Kärntner Landeskrankenanstalten mehreren Medizinischen Universitäten z. B. als Lehrkrankenanstalten bzw. Teile davon als Lehrabteilungen, insbesondere auch zur Abhaltung des klinisch-praktischen Jahres.

In Ermangelung einer entsprechenden Abgrenzung könnte dies bei wörtlicher Auslegung z. B. für die Sonderkrankenanstalt für Neurorehabilitation in Hermagor (eine Lehrabteilung ist etabliert) bedeuten, dass diese Krankenanstalt, die neben den Aufgaben gemäß § 1 zumindest teilweise der Lehre einer Medizinischen Universität bzw. einer Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, dient, als Zentralkrankenanstalt zu führen ist. Weiters wären z. B. zu jeder Sitzung der kollegialen Führung Vertreter der universitären Vertragspartner beizuziehen oder jede Änderung der Anstaltsordnung wäre neben der sanitätsbehördlichen Genehmigung zuvor auch noch beim universitären Vertragspartner anhörungspflichtig. Abgesehen davon, dass es durchaus auch mehrere universitäre Vertragspartner geben kann bzw. auch faktisch gibt, stellt sich die Zusatzfrage, inwieweit eine Beschlussfassung der kollegialen Führung zulässig wäre, wenn kein oder nicht alle Vertreter der universitären Vertragspartner – aus welchen Gründen immer – teilnimmt bzw. teilnehmen. Zumindest in der Anstaltsordnung wäre dann ein entsprechender Regelungsbedarf abzubilden und allenfalls auch gesetzlich vorzuschreiben.

Da dem Willen des Gesetzgebers nicht zu unterstellen ist, dass z. B. Versorgungsstufen von Krankenanstalten allein wegen eines universitären Lehrauftrages abgeändert werden (vgl. § 2a Abs. 2) oder bei einer Vielzahl von Sitzungen von kollegialen Führungen jeweils ein Vertreter einer oder mehrerer Universitäten teilzunehmen hat bzw. haben (vgl. § 6a Abs. 2), oder dass Änderungen von Anstaltsordnungen von vielen Rechtsträgern einer Anhörung ein oder mehrere Rektorate vor der sanitätsbehördlichen Genehmigung (vgl. § 6 Abs. 4) bedürfen, erscheint neben der universitätsbezogenen Abgrenzung daher auch eine krankenanstaltenbezogene Abgrenzung und Klarstellung bzw. allenfalls auch eine Abgrenzung und Klarstellung nach Art und Umfang des Lehr- und Forschungsauftrages dringend geboten.

Auch wird wohl davon auszugehen sein, dass mit den Krankenanstalten, die ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer Medizinischen Universität bzw. einer Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, dienen, diejenigen gemeint sind, die dem direkten klinischen Bereich der jeweiligen Medizinischen Universität zuzurechnen sind. Die anderen der Lehre und im Einzelfall z. B. im Rahmen klinischer Studien auch der Forschung dienenden Krankenanstalten sind hier wohl differenziert zu sehen.

Aus diesem Grunde wird eine gesetzliche oder zumindest in den Erläuterungen eindeutig nachvollziehbare Klarstellung angeregt, so dass die gegenständlich einschlägigen Bestimmungen des KAKuG nur auf den direkten klinischen Bereich einer Medizinischen Universität bzw. einer Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, zugehörigen oder zur Gänze deren Lehre und Forschung dienende Krankenanstalten anzuwenden sind. Es sollten für Lehrkrankenanstalten, Lehrabteilungen etc. sowie Krankenanstalten, die außerhalb des direkten klinischen Bereichs einer Medizinischen Universität bzw. einer Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, stehen, aber teilweise der Forschung und Lehre einer Medizinischen Universität bzw. einer Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, dienen, die gegenständlich einschlägigen Bestimmungen des KAKuG durchgängig nicht anzuwenden sein.

Um Berücksichtigung der oben dargelegten Ausführungen im Rahmen des gegenständlichen Begutachtungsverfahrens wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!

Klagenfurt am Wörthersee, am 16.10.2015

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG

Der Vorstand

  
Dr. Arnold Gabriel